

Geschäftsverzeichnismrn.
858 und 892
Urteil Nr. 45/96
vom 12. Juli 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes, erhoben von S. Verbeke und von J. Delbouille.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. März 1995, erhoben von S. Verbeke, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Koningsstraat 13.

Der Kläger hatte ebenfalls Klage auf einstweilige Aufhebung des vorgenannten Gesetzes erhoben. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 62/95 vom 12. Juli 1995 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. August 1995) diese Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 858 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. September 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes vom 23. März 1995 erhoben von J. Delbouille, wohnhaft in 6560 Hantes Wiheries (Erquelinnes), rue d'En-Bas 13/1.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 892 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

### a) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 858*

Durch Anordnung vom 22. Juni 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juli 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 11. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 14. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

### b) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 892*

Durch Anordnung vom 22. September 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Oktober 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 21. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 23. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

### c) *In den verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 858 und 892*

Durch Anordnung vom 3. Oktober 1995 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 858 und 892 verbunden.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 6. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnungen vom 28. November 1995 und 29. Mai 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. Juni 1996 bzw. 21. Dezember 1996 verlängert.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Delbouille, mit am 20. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- S. Verbeke, mit am 22. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 9. Januar 1996 hat der Hof erklärt, daß die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 892 noch nicht verhandlungsreif war, und den Kanzler gebeten, dem Kläger J. Delbouille eine Abschrift des Schriftsatzes der Flämischen Regierung samt französischer Übersetzung zu übermitteln; gemäß Artikel 89 des vorgenannten organisierenden Gesetzes verfügte die genannte klagende Partei nunmehr über eine neue dreißigtägige Frist, um auf diesen Schriftsatz zu antworten.

Diese Anordnung wurde J. Delbouille notifiziert, und eine Abschrift des Schriftsatzes der Flämischen Regierung samt Übersetzung wurde ihm übermittelt; dies erfolgte mit am 11. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

J. Delbouille hat mit am 24. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Februar 1996 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. März 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1996

- erschienen
- . RA R. Verreycken, in Brüssel zugelassen, für S. Verbeke,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Das angefochtene Gesetz enthält folgende Bestimmungen:

« Artikel 1. Mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig Franken bis fünftausend Franken wird derjenige gestraft, der unter einem der Umstände, auf die sich Artikel 444 des Strafgesetzbuches bezieht, den während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermord leugnet, grob verharmlost, zu rechtfertigen versucht oder billigt.

Für die Anwendung des vorigen Absatzes ist der Ausdruck Völkermord im Sinne von Artikel 2 der Internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verstehen.

Bei Rückfall kann der Verurteilte darüber hinaus gemäß Artikel 33 des Strafgesetzbuches der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt werden.

Art. 2. Im Falle der Verurteilung wegen Übertretung dieses Gesetzes kann angeordnet werden, daß das Urteil vollständig oder auszugsweise in einer oder mehreren Tageszeitungen veröffentlicht und daß es angeschlagen wird, und zwar auf Kosten des Verurteilten.

Art. 3. Kapitel VII von Buch I des Strafgesetzbuches und Artikel 85 desselben Gesetzbuches sind auf dieses Gesetz anwendbar.

Art. 4. Das Zentrum für Chancengleichheit und für die Bekämpfung des Rassismus sowie jede Vereinigung, die zum Zeitpunkt der Tatsachen seit mindestens fünf Jahren die Rechtspersönlichkeit genießt und aufgrund ihrer Satzung die Wahrung der immateriellen Interessen sowie der Ehre des Widerstands oder der Deportierten bezweckt, können in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlaß geben kann, vor Gericht auftreten.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt in Kraft am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*. »

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 858*

*Klageschrift*

A.1.1. Zur Unterstützung seines Interesses an der erhobenen Nichtigkeitsklage beruft sich der Kläger auf zwei Eigenschaften.

Der Kläger handele an erster Stelle als Gründungsmitglied der VoE Vrij Historisch Onderzoek, die «die Durchführung einer historischen Untersuchung, hauptsächlich in bezug auf die Geschichte des 20. Jahrhunderts, ohne sich dabei von Dogmen oder Axiomen leiten zu lassen » bezwecke und laut den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz dessen wesentliche « Zielscheibe » sei. Da das Zentrum für Chancengleichheit und für die Bekämpfung des Rassismus aufgrund von Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlaß geben könne, vor Gericht auftreten könne, unterliege es keinem Zweifel, daß man früher oder später versuchen werde, die Tätigkeiten der vorgenannten Vereinigung ohne Erwerbszweck auf gerichtlichem Wege einstellen zu lassen.

Der Kläger trete auch als Einzelperson vor Gericht auf. Er sei wegen seiner wiederholten Stellungnahmen als Revisionist bekannt, habe in der Öffentlichkeit Erklärungen dazu abgegeben und sei in den Niederlanden

aufgrund seiner Überzeugung bereits verfolgt worden.

Er sei in seiner Rechtslage unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen, da er seine Meinung nicht mehr öffentlich äußern könne, ohne das Risiko einzugehen, verfolgt zu werden.

A.1.2. Im ersten Klagegrund wird eine Verletzung von Artikel 24 der Verfassung geltend gemacht.

Dieser Artikel bestimme, daß das Unterrichtswesen frei und jede präventive Maßnahme verboten sei. Außerdem werde den Gemeinschaften die Verpflichtung auferlegt, ein Unterrichtswesen, das neutral sei, zu organisieren.

Das angefochtene Gesetz übe einen bedeutenden Einfluß auf den erteilten Unterricht aus, insbesondere auf den Geschichtsunterricht, und dies sei auch der Zweck des Gesetzes. Bei den Vorarbeiten sei zum wiederholten Male darauf hingewiesen worden, daß es die Absicht sei, zu verhindern, daß Jugendliche mit revisionistischen Ideen in Berührung kommen.

Man dürfe sich jedoch von einem Unterrichtssystem erwarten, daß verschiedene Meinungen zum Zuge kämen und daß Jugendlichen beigebracht werde, sich eine kritische Meinung zu bilden.

Das Gesetz sage nichts über solche « Zeugnisse » aus, aber es verhindere, daß in den Schulen eine andere Meinung zum Zuge komme. Die kritische Stimme des Revisionismus werde durch dieses Gesetz völlig erstickt. Dies sei eine präventive Maßnahme angesichts des Inhalts dieses Unterrichts und verletze ebenfalls dessen Neutralität.

A.1.3. Im zweiten Klagegrund wird vorgebracht, daß das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Das angefochtene Gesetz, das ein Strafgesetz sei, unterscheide zwischen zwei Kategorien von Personen, d.h. zwischen denjenigen, die eine strafbare Handlung begehen würden und verfolgt werden könnten, einerseits und denjenigen, die es nicht täten und über jeden Verdacht erhaben seien, andererseits.

Das durch das Gesetz verwendete Unterscheidungskriterium sei « die Leugnung und/oder Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des Nazi-Genozids ». Da die Ausdrücke « Verharmlosung » und « Rechtfertigung » unmöglich eindeutig definiert werden könnten, verwende das Gesetz kein objektives Unterscheidungskriterium.

Das angefochtene Gesetz verfolge einen dreifachen Zweck. Der Gesetzgeber habe an erster Stelle einen politischen Zweck ins Auge gefaßt, indem das angefochtene Gesetz versuche, einem Wiederaufleben des Nazismus und Rassismus entgegenzutreten.

Das Gesetz habe auch einen beschützenden Zweck, indem es das Gedächtnis der Opfer des Holocaust und ihre Hinterbliebenen schützen wolle und indem es verhindern wolle, daß sie durch negationistische Meinungen beleidigt würden.

Das Gesetz habe schließlich einen wahrheitsbezogenen Zweck, indem es vermeiden wolle, daß junge Generationen sich ein falsches Bild von der Vergangenheit machen würden. Der Holocaust sei ein historisches Faktum. Ihn abzustreiten, sei lügnerisch und schädlich.

Das Gesetz beinhalte aber eine Verletzung des einem jeden gewährleisteten Rechts der freien Meinungsäußerung, dessen Beachtung aufgrund von Artikel 11 der Verfassung vom Hof geprüft werden könne und das in Artikel 19 der Verfassung, in Artikel 19.2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sei.

Das Gesetz stelle keine Handlung unter Strafe, sondern die Äußerung einer bestimmten Meinung. Strafbar sei nämlich derjenige, der sage, er sei der Meinung, daß der Holocaust nicht existiert habe, daß dieser weitaus weniger Opfer gefordert habe als behauptet werde, daß er in einem bestimmten Zusammenhang zu verstehen sei oder daß er eine gerechte Sache gewesen sei. Insofern sei das Gesetz kaum vereinbar mit der Meinungsfreiheit.

Bemerkenswert sei auch der Umstand, daß dieses Gesetz die Leugnung von nur einem bestimmten Völkermord unter Strafe stelle. Eine der Zielsetzungen des Gesetzes bestehe im Schutz des Gedächtnisses der Opfer und deren Hinterbliebene, weshalb sich die Frage erhebe, warum die Opfer und Hinterbliebenen dieses einen Völkermordes ein Anrecht auf diesen Schutz hätten, die anderen aber nicht.

Das angefochtene Gesetz sei folgenschwer. Es verstoße in gravierender Weise gegen die Meinungsfreiheit, wobei nicht nur der Kläger daran gehindert werde, seine Ideen zu äußern und zu verbreiten, sondern auch die Arbeit von Fernsehanstalten, Journalisten, Autoren und Historikern werde dadurch behindert. Es werde unter Androhung von Freiheitsstrafen und Geldbußen eindeutig ein historisches Dogma auferlegt. Dabei handele es sich um einen gravierenden Bruch mit der Tradition der freien Meinungsäußerung, so wie es sie in Belgien bisher gegeben habe.

Diese Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung durch das Gesetz stehe in keinem Verhältnis zu den drei verfolgten Zielsetzungen.

Was den beschützenden Zweck betrifft, den das Gesetz verfolge, könnte die Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung gegebenenfalls gerechtfertigt werden, wenn auch die Opfer und Hinterbliebenen anderer Völkermorde geschützt würden, was nicht der Fall sei. Das Gesetz weise in diesem Punkt eine beträchtliche Einseitigkeit auf, und die Beeinträchtigung des Rechts der freien Meinungsäußerung stehe in keinem Verhältnis zu der zeitlich und räumlich sehr beschränkten Gruppe, die geschützt werde.

Eine andere durch das Gesetz verfolgte Zielsetzung, und zwar der Schutz der historischen Wahrheit, werde nicht verwirklicht. Eben durch die Konfrontation gegenteiliger Ansichten könne die historische Wahrheit ans Licht kommen; es sei nicht Sache des Gesetzgebers, durch Gesetz zu verordnen, wie die Geschichte aussehe. Die historische Wahrheit sei kein feststehendes Faktum; sie sei neuen Erkenntnissen unterworfen. Die vom Gesetz ausgehende Verletzung eines Grundrechts stehe in keinem Verhältnis zu dem Ziel, die historische Wahrheit zu schützen. Das Gesetz biete keinen Schutz, sondern stelle vielmehr ein Hindernis dar.

Was schließlich die vom Gesetzgeber verfolgte politische Zielsetzung angeht, so könne man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Gefahr des Neonazismus und des damit zusammenhängenden Antisemitismus übertrieben sei. Auch wenn der Rassismus hierzulande zunehmen würde, so könne man sich fragen, ob dies nicht eher die Folge einer gescheiterten Politik sei, statt des Revisionismus. Es sei zum wiederholten Male darauf hingewiesen worden, daß das Problem des Rassismus mit einer Vielzahl von Faktoren zusammenhänge - Stadtflucht, Entstehung von Elendsvierteln, Unsicherheit, Armut, kulturelle Unterschiede, Religionskonflikte usw. Es könne also durchaus bezweifelt werden, daß ein Verbot des Revisionismus zu weniger rassistischen Ideen führen werde. Auf jeden Fall stelle die vermeintliche Wirkung des Gesetzes in diesem Punkt wiederum eine unverhältnismäßig schwere Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit dar.

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.2.1. Zur Unterstützung seines Interesses an der Klageerhebung berufe sich der Kläger an erster Stelle auf seine Eigenschaft als Mitglied (Gründungsmitglied) der VoE Vrij Historisch Onderzoek.

Dieses Interesse könne jedoch unmöglich als ein unmittelbares oder persönliches Interesse bewertet werden.

Außerdem lasse sich der Kläger wohl kaum mit der betreffenden Vereinigung identifizieren, welche - bisher - keine Nichtigkeitsklage erhoben habe, weshalb sämtliche Argumente des Klägers bezüglich der eventuellen, angeblichen Auswirkungen des angefochtenen Gesetzes auf diese Vereinigung und auf die von ihr entfaltete Tätigkeit unerheblich seien.

Außerdem berufe sich der Kläger auf seine Eigenschaft als « Einzelperson ».

In diesem Zusammenhang beziehe er sich zunächst einerseits auf Verfolgungen und Ermittlungstätigkeiten, die im Ausland oder in Anwendung ausländischer Gesetzgebung wegen seiner « revisionistischen » Auffassungen und Tätigkeiten gegen ihn eingeleitet worden seien, und andererseits auf ausländische Verurteilungen « bekannter Revisionisten ».

Aus den Folgen ausländischer Gesetzgebung für den Kläger oder für andere lasse sich jedoch unmöglich die schädigende Beschaffenheit des angefochtenen Gesetzes, welches ein anderes, belgisches Gesetz sei, ableiten.

Der Kläger mache auch geltend, daß es gute Chancen gebe, daß er aufgrund des angefochtenen Gesetzes « früher oder später in Belgien verfolgt wird ».

Letzterem werde vom Kläger selbst jedoch widersprochen. Das angefochtene Gesetz könne nämlich ausschließlich zur Bestrafung derjenigen führen, die den während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes leugnen, grob verharmlosen, zu rechtfertigen versuchen oder billigen - nichts weniger, aber auch nichts mehr.

Nun behaupte der Kläger selbst explizit und implizit, daß er sich keiner dieser Straftaten schuldig mache, da er sich selbst eindeutig von den « extremen Negationisten » unterscheide und sich zu den « im Gründe neutralen Revisionisten » rechne.

Das angefochtene Gesetz bekämpfe keineswegs dasjenige, was der Kläger selbst als « Revisionismus » umschreibe, sondern ausschließlich dasjenige, was derselbe Kläger als « Negationismus » bezeichne, so daß der Kläger selbst leugne, daß er persönlich, geschweige denn in ungünstigem Sinne vom angefochtenen Gesetz betroffen sein könne.

Eine eventuelle Verfolgung des Klägers in Anwendung des angefochtenen Gesetzes, d.h. in der Annahme, daß er sich trotz seiner Behauptungen dennoch der durch das angefochtene Gesetz verbotenen Verhaltensweisen schuldig machen würde, genüge ihrerseits nicht zur Begründung seines Interesses.

Diese Möglichkeit gebe es nämlich für einen jeden, weshalb auf diese Art und Weise ein unpersönliches Interesse verfolgt bzw. die Popularklage zugelassen werden würde.

A.2.2. Der erste Klagegrund, den der Kläger vorbringe, gehe von einer Verletzung von Artikel 24 der Verfassung aus. Das angefochtene Gesetz tue - so der Kläger - der Unterrichtsfreiheit Abbruch, stelle eine präventive Maßnahme im Bereich des Unterrichtswesens dar, bzw. beeinträchtige die Neutralität des Gemeinschaftsunterrichtswesens.

Der Klagegrund sei wegen fehlenden Interesses unzulässig. Der Kläger erteile nämlich keinen Unterricht, geschweige denn, daß seine Vereinigung « Vrij Historisch Onderzoek » eine Unterrichtsanstalt wäre, jeweils im Sinne von Artikel 24 der Verfassung.

Auf jeden Fall ergebe sich aus dem vorgebrachten Beschwerdegrund, daß die eventuelle Begründetheit des Klagegrunds nicht zur Nichtigklärung des angefochtenen Gesetzes an sich führen könnte, sondern

ausschließlich insofern, als dieses Gesetz auf das Unterrichtswesen im Sinne von Artikel 24 der Verfassung anwendbar sei.

Soweit im Klagegrund davon ausgegangen werde, daß « die kritische Stimme des Revisionismus durch dieses Gesetz völlig erstickt » werde, entbehre der Klagegrund der faktischen Grundlage.

Das angefochtene Gesetz verbiete seinem Wortlaut zufolge nämlich nicht die kritische Erforschung der Wahrheit, sondern ausschließlich die « Leugnung, grobe Verharmlosung, den Versuch zur Rechtfertigung oder die Billigung des Völkermordes », der vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübt worden sei; dies entspreche dem, was der Kläger selbst nicht « Revisionismus », sondern « Negationismus » nenne.

Soweit im Klagegrund eine Beeinträchtigung der Neutralität des Gemeinschaftsunterrichtswesens geltend gemacht werde, entbehre er ebenfalls der faktischen Grundlage bzw. sei unbegründet.

Mit dieser verfassungsmäßigen Neutralität sei nämlich die ideologisch-philosophische Neutralität gemeint, d.h. die Achtung der weltanschaulichen (philosophischen, ideologischen oder religiösen) Auffassung von Eltern und Schülern durch die betreffenden Unterrichtsanstalten.

Der « Negationismus » sei jedoch wohl kaum einer Weltanschauung im Sinne von Artikel 24 der Verfassung gleichzusetzen.

Mehr im allgemeinen würden die in Artikel 24 der Verfassung vorgesehene Unterrichtsfreiheit, die Neutralität des Gemeinschaftsunterrichtswesens und das Verbot präventiver Maßnahmen den Gesetzgeber keineswegs darin hindern, die Mitteilung bestimmter Informationen oder die Äußerung bestimmter Meinungen zu untersagen, einzuschränken oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen - auch nicht im Unterrichtswesen.

Anderenfalls wäre jede (strafrechtliche) Gesetzesbestimmung in bezug auf jeglichen Mißbrauch der freien Meinungsäußerung unvereinbar mit der verfassungsmäßigen Unterrichtsfreiheit bzw. Neutralität des Gemeinschaftsunterrichtswesens, würde sie eine verbotene präventive Maßnahme darstellen oder könnten alle in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Einschränkungen der freien Meinungsäußerung mühelos umgangen werden, und zwar einfach dadurch, daß die besagten Meinungen in einem unterrichtsbezogenen Rahmen geäußert würden.

Schließlich - und ebenfalls mehr im allgemeinen Sinne - stelle sich in dem Klagegrund nicht so sehr die Frage nach der eventuellen Unvereinbarkeit des angefochtenen Gesetzes mit der verfassungsmäßigen Unterrichtsfreiheit und mit dem, was damit zusammenhänge, sondern vielmehr nach der angemessenen Rechtfertigung der in diesem Gesetz enthaltenen Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung.

In dieser Hinsicht unterscheide sich der Klagegrund jedoch nicht von dem, was im zweiten Klagegrund vorgebracht werde, weshalb diese Rechtsfrage in jenem Zusammenhang geprüft werde.

A.2.3. Der zweite vom Kläger vorgebrachte Klagegrund gehe offensichtlich von einer Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung aus (Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention), gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 10 und 11 der Verfassung).

Soweit im Klagegrund eine unmittelbare Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung geltend gemacht werde, sei er unzulässig. Der Hof sei nämlich nicht dafür zuständig, über solche Klagegründe zu befinden. Auch insofern, als der Kläger die von ihm geltend gemachte Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung mit einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes verbinde, sei der Klagegrund unzulässig, da dieser Zusammenhang auf eine nur artifizielle Art und Weise hergestellt worden sei, damit die Beschränkungen der Zuständigkeit des Hofes umgangen würden.

Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes an sich gehe aus der ständigen Rechtsprechung des Hofes hervor, daß ungleiche Sachlagen tatsächlich ungleich behandelt werden dürften und sogar müßten. Insbesondere sei festzuhalten, daß eine ungleiche Behandlung einem legitimen Zweck dienen müsse, der auf einem objektiven Unterscheidungskriterium beruhe, welches angesichts der Zielsetzung der Maßnahme relevant sein müsse, wohingegen die ungleiche Behandlung schließlich im Verhältnis zu der zuvor festgestellten Ungleichheit stehen müsse.

Im vorliegenden Fall erhebe sich die Frage, ob das durch das angefochtene Gesetz auferlegte Verbot in einem angemessenen Zusammenhang zu dem Zweck dieser Maßnahme stehe bzw. nicht offensichtlich in einem Mißverhältnis dazu stehe. Die Beurteilung des Gesetzgebers könne vor dem Hof, der eine Rechtsmäßigkeitprüfung, nicht aber eine Opportunitätsprüfung durchführe, nämlich nur dann in Frage gestellt werden, wenn sie offensichtlich unangemessen wäre, d.h. wenn es nach einer allgemein geltenden Rechtsüberzeugung nicht denkbar wäre, daß eine vernünftigerweise entscheidende Behörde eine solche Bewertung vornehmen könnte.

Die vom Kläger selbst zitierten Passus aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz würden beweisen, daß wohl kaum von mangelnder Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes, so wie diese bei seiner Entstehung zum Ausdruck gebracht worden sei und auf die die Flämische Regierung Bezug nehme, die Rede sein könne.

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der beanstandeten Maßnahme solle man außerdem nicht übersehen, daß der Kläger dem angefochtenen Gesetz eine viel weiter reichende Tragweite beimesse, als dieses Gesetz in Wirklichkeit habe. Insbesondere verhindere das angefochtene Gesetz - wie bei der Entstehung ausdrücklich betont worden sei - überhaupt nicht die wissenschaftliche Geschichtsforschung.

Das Gesetz untersage ausschließlich die Leugnung, die grobe Verharmlosung, den Versuch zur Rechtfertigung oder die Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes - nichts weniger, aber auch nichts mehr. Im Gegensatz zu dem, was der Kläger tue, brauche der klare Wortlaut eines Gesetzes nicht ausgelegt zu werden, und erst recht nicht entgegen dieser offenkundigen Bedeutung.

Hinsichtlich der Beschränkung des Gesetzes auf den während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes sei darauf hinzuweisen, daß dieser der einzige sei, in dessen Zusammenhang zur Zeit in Belgien systematisch Stimmungsmache und Geschichtsfälschung betrieben würden. Diese Beschränkung entspreche demzufolge dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und stehe nicht im Widerspruch dazu.

Aus den vorstehenden Ausführungen werde ersichtlich, daß die durch das angefochtene Gesetz durchgeführte Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung nicht nur im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz gerechtfertigt sei, sondern auch angesichts des Rechts der freien Meinungsäußerung selbst, im Sinne von Artikel 19 der Verfassung, Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Keine von diesen Bestimmungen gewähre nämlich eine uneingeschränkte Freiheit.

Die im vorliegenden Fall beanstandete Bestrafung rassistischer, anti-semitischer, faschistischer, antidemokratischer und demzufolge gegen die Menschenrechte verstoßender, darüber hinaus lügnerischer, die Geschichte verfälschender Propaganda bezüglich des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes stelle im Hinblick auf die vorgenannten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen eine gesetzlich vorgesehene Einschränkung dar, welche in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zur Verhinderung von Straftaten sowie zum Schutz des Rufes oder der Rechte anderer notwendig sei.

Schließlich sei auch auf Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie auf Artikel 5 1<sup>o</sup> des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hinzuweisen.

Die vom Kläger zitierten internationalen Vertragsbestimmungen könnten nicht geltend gemacht werden, soweit dadurch die Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes, d.h. die Verhinderung und Bestrafung faschistischer, antidemokratischer, rassistischer und demzufolge gegen die Grundrechte und -freiheiten verstoßender, außerdem lügnerischer Propaganda, gefährdet werden könnte.

Keine Maßnahme würde diese Zielsetzung mehr beeinträchtigen als die Nichtigerklärung des fraglichen Gesetzes, weshalb es nicht möglich sei, sich zur Unterstützung der Nichtigkeitsklage auf die zitierten Vertragsbestimmungen zu berufen.

Im übrigen übe der Kläger im Rahmen seines zweiten Klagegrunds eine ausführliche Opportunitätskritik an dem angefochtenen Gesetz.

Darauf könne unmöglich eingegangen werden. Der Hof übe nämlich eine Rechtsmäßigkeitprüfung aus, nicht aber eine Opportunitätsprüfung.

#### *Schriftsatz des Ministerrats*

A.3.1. Der Ministerrat bringt hauptsächlich vor, daß die Nichtigkeitsklage für unzulässig zu erklären sei.

Zur Unterstützung seines Interesses an der erhobenen Nichtigkeitsklage berufe sich der Kläger auf zwei Eigenschaften.

Das geltend gemachte Interesse als Gründungsmitglieder der VoE Vrij Historisch Onderzoek sei sicherlich kein persönliches Interesse des Klägers, sondern vielmehr ein Interesse einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, welche zur Verteidigung ihrer Interessen selbst vor Gericht hätte auftreten können und müssen. Es werde nicht ersichtlich, daß die Vereinigung ohne Erwerbszweck ordnungsgemäß beschlossen hätte, Klage auf Nichtigerklärung zu erheben, und dem Kläger damit beauftragt hätte, in ihrem Namen vor Gericht aufzutreten.

Hinsichtlich des Interesses, auf das sich der Kläger persönlich berufe, sei darauf hinzuweisen, daß seine Rechtslage durch das Gesetz nur dann beeinflußt werden könne, wenn erwiesen sei, daß er zu jenen Personen gehöre, die den während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermord leugnen, verharmlosen, rechtfertigen oder billigen würden.

Bejahendenfalls stelle sich die Frage nach der Statthaftigkeit dieses Interesses. Der Wille, die historische Wahrheit zu verfälschen und dem Gedächtnis der Opfer des Völkermordes Abbruch zu tun, könne kein statthaftes Interesse darstellen.

In dieser Hinsicht sei darauf hinzuweisen, daß jede Form der rassistischen Äußerung - und die Rechtfertigung der vom deutschen nationalsozialistischen Regime in den Jahren 1940-1945 verübten Verbrechen gehöre bestimmt dazu - durch das « Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, welches am 21. Dezember 1965 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde », verboten sei.

Schließlich sei der Kläger nicht unmittelbar von den angefochtenen Bestimmungen betroffen. Vorkommendenfalls müsse der Kläger vor dem Strafgericht verfolgt werden. Der Kläger könne dann die Unterbreitung einer präjudiziellen Frage an den Hof bezüglich der Vereinbarkeit des angefochtenen Gesetzes mit der Verfassung beantragen.

In Ermangelung des Erfordernisses des unmittelbaren Interesses wäre es für jedes Rechtssubjekt möglich, die Wirksamkeit eines Strafgesetzes anzufechten, wobei er sein Interesse durch den bloßen Umstand rechtfertigen würde, daß er eines Tages eventuell verfolgt und aufgrund dieser neuen Gesetzgebung verurteilt werden könnte. Es handele sich hier eindeutig um ein rein hypothetisches Interesse, zumal von jedem Bürger verlangt werde, daß er das Gesetz beachte.

Aus den vorstehenden Ausführungen gehe hervor, daß die Klageschrift für unzulässig zu erklären sei.

A.3.2. Zur Hauptsache sei an erster Stelle zu betonen, daß die angefochtenen Bestimmungen sich darauf beschränken würden, die Leugnung, grobe Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes zu bestrafen, und demzufolge an sich keinerlei Diskriminierung beinhalte. Alle Zuwiderhandelnden seien vor dem Gesetz nämlich gleich.

Es sei fraglich, daß jene Personen, die angesichts des neuen Gesetzes « eine Straftat » begehen würden - Personen, zu denen der Kläger sich offenbar zu rechnen scheine -, eine besondere Kategorie von Bürgern bilden würden, die lediglich dadurch, daß sie verfolgt werden könnten, eine Diskriminierung hinnehmen müßten.

So wie jedes Strafgesetz sei das angefochtene Gesetz ein allgemeines Gesetz und führe es keinerlei Behandlungsunterschied zuungunsten gewisser Rechtssubjekte ein.

Daraus gehe hervor, daß die Klagegründe - in denen nur *pro forma*, und zwar zur Rechtfertigung der Zuständigkeit des Hofes eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend gemacht werde - in Wirklichkeit einen Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung im Sinne von Artikel 19 der Verfassung betreffen würden; der Hof sei nicht dafür zuständig, darüber zu befinden. Demzufolge seien die Klagegründe als unzulässig zu bewerten.

In der Annahme, daß das angefochtene Gesetz einen Behandlungsunterschied mit sich bringen würde, so würde ein solcher Unterschied nur dann eine unstatthafte Diskriminierung darstellen, wenn erwiesen wäre, daß der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen ähnlichen bzw. vergleichbaren Sachlagen eingeführt hätte und daß diese Unterschiede nicht auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruhen könnten.

A.3.3. Die angefochtenen Bestimmungen würden keine Verletzung von Artikel 24 der Verfassung beinhalten, da keine vorläufige Maßnahme eingeführt werde gegen die Unterrichtsfreiheit oder gegen das Recht eines jeden auf Unterricht unter Beachtung der Grundrechte und -freiheiten.

Der Kläger berufe sich in Wirklichkeit auf eine Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung, das an den Schulen so wie anderswo Vorrang haben müsse. Dem sei entgegenzuhalten, daß die Überzeugung der Eltern nur insofern Beachtung verdiene, als sie mit der Würde der Person und den Werten einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei. Insbesondere könnten Überzeugungen, welche die durch die Konvention gewährleisteten Rechte zugunsten totalitärer Prinzipien verwerfen würden, von der Obrigkeit ignoriert werden.

A.3.4. Hinsichtlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, welches im Mittelpunkt der Debatte stehe, sehe Artikel 10.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich die Möglichkeit vor, dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen einzuschränken.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte habe somit im Bereich der für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Verbrechensverhütung unentbehrlichen Einmischung in die Freiheit der Meinungsäußerung bereits erkannt, daß die Verurteilung einer Person wegen des Hergebens ihres Namens und des Aufgeführtseins in der Eigenschaft als verantwortlicher Verfasser/Herausgeber der Veröffentlichung eines Textes, der auf L. Degrelle zurückzuführen sei und welcher die Ausrottung der Juden durch die Nazis in Frage gestellt und deren Greuelthaten relativiert habe, aufgrund von Artikel 10.2 habe gerechtfertigt werden können, soweit sie einen politischen Charakter gehabt habe.

Hinsichtlich der unentbehrlichen Einmischung im Interesse des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer - darum handele es sich auch in vorliegender Angelegenheit - habe die Kommission bereits erkannt, daß das einer Person auferlegte Verbot, eine Veröffentlichung zu verbreiten, welche die historische Tatsache der Ermordung von Millionen von Juden durch das deutsche Hitlerregime als Lüge bezeichnete, eine gesetzlich gerechtfertigte Einmischung darstelle, indem dieses Verbot die Rechte anderer schütze (Kommission, 16. Juli 1982, Beschw. 9235/81, D.R., Band 29, S. 194).

Aus dieser Rechtsprechung gehe hervor, daß gewisse Werte, welche den Kern der demokratischen Gesellschaft ausmachen würden, nicht auf uneingeschränkte Weise angetastet werden könnten. Im Gegenteil: Die demokratische Ordnung verdiene einen besonderen Schutz, der dem Schutz der Rechte anderer gleichstehe,

deren freie Ausübung eine solche Ordnung voraussetze.

Diese Lehre sei neuerdings sowohl von der Europäischen Kommission als auch vom Europäischen Hof für Menschenrechte bestätigt worden, und zwar in Rechtssachen, in denen eben die Antastung der freien Meinungsäußerung von Verfassern rassistischer und reversionistischer Äußerungen zur Debatte gestellt worden sei.

Diese Rechtsprechung sei auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

In Anbetracht der Rechtsprechung des Schiedshofes bezüglich der Artikel 10 und 11 der Verfassung könne nicht bestritten werden, daß die durch das angefochtene Gesetz verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt sei, indem der Gesetzgeber gewisse Äußerungen unter Strafe stellen wolle, welche der historischen Wirklichkeit zuwiderlaufen würden und die einzig und allein zur Verherrlichung rassistischer Gedanken und zur Schädigung des Gedächtnisses der Opfer des deutschen nationalsozialistischen Regimes in den Jahren 1940-1945 zum Ausdruck gebracht würden. Die besagte Zielsetzung sei im Einklang mit dem bereits genannten Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und entspreche den Idealen, welche zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie zur Europäischen Menschenrechtskonvention geführt hätten.

Zum anderen könnten die zu diesem Zweck vom Gesetzgeber eingesetzten Mittel nicht als unverhältnismäßig bewertet werden. Unter Berücksichtigung der Bedeutsamkeit der verfolgten Zielsetzung im Grundsatzbereich und in Anbetracht der Rechtsprechung der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Hofes für Menschenrechte rechtfertige diese Zielsetzung eine gewisse Einmischung in den Bereich der freien Meinungsäußerung des Bürgers.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz gehe hervor, daß sich der Gesetzgeber des Problems der Verhältnismäßigkeit durchaus bewußt gewesen sei.

Es sei nicht ohne Bedeutung, in dieser Hinsicht zu betonen, daß auch in anderen Bereichen, etwa im Bereich der Verletzung der Ehre oder des guten Rufes von Personen, Strafbestimmungen in legitimer und angemessener Weise die Freiheit der Meinungsäußerung einschränken würden (Artikel 443 und 444 des Strafgesetzbuches).

Generell gehe sowohl aus dem Wortlaut von Artikel 19 der Verfassung als auch aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention hervor, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nicht absolut und ohne jegliche Beschränkung aufzufassen sei. Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention besage in diesem Sinne folgendes: « Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzieht ». Gleichermäßen besage der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte in seinem Artikel 20.2: « Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Haß, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten ».

In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte in ihrer Entscheidung in Sachen Ochensberger vom 2. September 1994 die Möglichkeit gehabt habe, ausdrücklich zu bestätigen, daß die in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Freiheit der Meinungsäußerung nicht entgegen Artikel 17 geltend gemacht werden könne.

Daraus ergebe sich, daß die Freiheiten, auf die sich der Kläger berufe, nicht im Hinblick auf die Verbreitung rassistischer Gedanken, in welcher Form auch immer, ausgeübt werden könnten, weshalb die Klagegründe unbegründet seien.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Klägers*

A.4.1. Laut den Angaben in dem Urteil Nr. 62/95 vom 12. Juli 1995 bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung seien die durch das Gesetz vorgeschriebenen Notifikationen an die bezeichneten Behörden mit am 26. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen erfolgt. Nach erfolgter Notifikation würden diese Behörden zur Einreichung eines Schriftsatzes über eine fünfundvierzigstägige Frist verfügen.

Der Stichtag für die Einreichung von Schriftsätzen sei demzufolge der 11. August 1995 gewesen. Die Flämische Regierung erwähne in ihrem Schriftsatz, daß ihr das Schreiben am 27. Juni 1995 notifiziert worden sei, und habe demzufolge den Schriftsatz am 11. August 1995 übermittelt.

Es müsse festgestellt werden, daß der Schriftsatz des Ministerrats erst am 14. August 1995 übermittelt worden sei. Der Kläger verfüge nicht über die nötigen Unterlagen, dies zu überprüfen, aber wenn die erste Gegenpartei ebenfalls am 27. Juni 1995 von der hinterlegten Klageschrift in Kenntnis gesetzt worden sei, sei die fünfundvierzigstägige Frist von ihr überschritten worden.

Nötigenfalls macht der Kläger somit die Unzulässigkeit des Schriftsatzes der ersten Gegenpartei geltend und bittet, diesen Schriftsatz in Anwendung des Gesetzes über den Schiedshof von der Verhandlung auszuschließen.

A.4.2. In Beantwortung der hinsichtlich des Interesses des Klägers erhobenen Einreden behauptet er, daß er als Revisionist allgemein bekannt sei und deshalb keine Nichtigkeitsklage gegen «irgendein» Strafgesetz erhebe. Er erhebe vielmehr Klage gegen ein Strafgesetz, das in seinen Vorarbeiten ausdrücklich erwähne, daß die Überzeugung des Klägers ins Auge gefaßt werde. Von einer Popularklage sei somit nicht die Rede.

Hinsichtlich seiner Eigenschaft als Mitglied einer Vereinigung ohne Erwerbszweck bringt der Kläger vor, daß er niemals behauptet habe, namens einer solchen Vereinigung vor Gericht aufzutreten, und dies tue er auch gar nicht. Die Frage, ob er dazu ermächtigt worden sei, sei somit unerheblich. Er habe auch hier lediglich sein persönliches Interesse betonen wollen, indem er darauf hinweise, daß er überdies Gründungsmitglied einer Vereinigung ohne Erwerbszweck sei, welche von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen sei. Dieser Umstand verstärke lediglich die Tatsache, daß er unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sei.

Daß der Kläger die Möglichkeit habe, im Falle der Verfolgung den Richter zu bitten, sich mit einer präjudiziellen Frage an den Hof zu wenden, sei unerheblich, da nicht der Kläger, sondern der Richter in diesem Fall entscheide, ob die Frage gestellt werde. Außerdem habe der Gesetzgeber gewollt, daß der Kläger sich mit vollstem Recht noch vor jeder Verfolgung an den Hof wenden könne, wenn er ein wie oben dargelegtes Interesse aufweise.

Wenn der Ministerrat versuche, dem verfassungsmäßig erforderlichen Interesse eine neue Bedingung hinzuzufügen, wobei es sich nämlich um das «gerechtfertigte» Interesse handle, verfolge er einen merkwürdigen Gedankengang, denn der Bürger, der sich einem Strafgesetz widersetze, welches zu seiner Verfolgung führen werde, hätte also nicht das Recht, sich diesem Gesetz zu widersetzen, eben weil er nach diesem Strafgesetz strafbar sei. Diese *petitio principii* sei abzuweisen.

A.4.3. Zur Hauptsache behauptet der Kläger, daß er den Hof nicht gebeten habe, zu überprüfen, ob das angefochtene Gesetz die Freiheit der Meinungsäußerung verletze. Dies sei tatsächlich der Fall, und auch die Gegenparteien würden dies in ihren Schriftsätzen einräumen.

Eine solche Verletzung sei allerdings an sich nicht von vornherein unstatthaft. Wenn sich die Gegenparteien in Argumenten ergehen würden, um darzulegen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung nicht absolut sei, würden sie unnötige Arbeit leisten, denn der Kläger habe nie das Gegenteil behauptet. Niemals sei in Abrede gestellt worden, daß gewisse Beeinträchtigungen der Freiheit der Meinungsäußerung seitens der Obrigkeit gerechtfertigt und notwendig sein könnten, etwa in den berechtigterweise zitierten Fällen der Verleumdung, Diffamierung usw.

Eine solche Beeinträchtigung habe allerdings unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots zu erfolgen, und die Prüfung anhand dieser Bedingungen gehören tatsächlich zum Kompetenzbereich des Hofes. Der Kläger stelle fest, daß das angefochtene Gesetz den Gleichheitsgrundsatz Abbruch tue, den der Hof mit jenem Erfordernis verdeutlicht habe, dem zufolge die verwendeten Kriterien «objektiv» sein müßten, sowie «angemessen», d.h. im Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen des Gesetzes.

Der Kläger habe dargelegt, daß das vom Gesetz verwendete Kriterium nicht objektiv sei, daß es viel zu vage sei und daß die Auswirkungen des Gesetzes, wobei es sich um eine beträchtliche Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung handle, dadurch weit über die verfolgten Zielsetzungen hinausgingen.

A.4.4. Die beiden Gegenparteien würden zahlreiche Argumente vorbringen, um nachzuweisen, daß die mit der Kontrolle über die Beachtung der Menschenrechte in Europa beauftragten Organe erkannt hätten, daß ein Verbot der Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes und der Verbreitung nationalsozialistischer Ideale statthaft sei.

Dies stelle für den Kläger gar kein Problem dar, da er weder den nationalsozialistischen Völkermord leugne, noch nationalsozialistische Ideale verbreite.

Genauso wie der Kläger hätten dieselben Organe jedoch betont, daß solche Verbote nicht übermäßig sein sollten und daß es nicht statthaft sei, daß die fraglichen Verbotbestimmungen derart vage formuliert würden, daß sie nicht den Urheber der fraglichen Handlung treffen würden, sondern zum Beispiel den Journalisten, der diesen Urheber zu Worte kommen lasse (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 23. September 1994, Jersild/Dänemark).

Im angefochtenen Gesetz sei die Tragweite des Verbots zu weit gefaßt.

A.4.5. Das vom Gesetz verwendete Kriterium sei die « Leugnung und/oder grobe Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung ».

In der Klageschrift sei ausführlich dargelegt worden, daß vor allem die Begriffe « Leugnung und/oder grobe Verharmlosung » und « Rechtfertigung » in keinerlei Weise objektiv zu definieren seien.

Die Flämische Regierung erbringe - wahrscheinlich ungewollt - den Beweis für die These des Klägers, indem sie in ihrem Schriftsatz die verwendeten Termini zu « deuten » versuche, anhand dessen, was sie die « Gemeinsprache » nenne. « Grobe Verharmlosung » bedeute ihr zufolge « das Reduzieren des Umfangs des Völkermordes unterhalb jedes vernünftigerweise vertretbaren Maßes ».

Eine solche Auslegung führe - wie der Kläger sowie Journalisten und Historiker befürchtet hätten - zwangsläufig zu der Frage nach dem Umfang des nationalsozialistischen Völkermordes. Wie in der Klageschrift betont worden sei, sei gerade dies dasjenige gewesen, was die Senatoren hätten vermeiden wollen.

Schließlich werde also ein Richter über ein historisches Ereignis befinden müssen und werde dem Strafgericht eine Beurteilungszuständigkeit eingeräumt, wobei dieses zu beurteilen habe, welches das « vernünftigerweise vertretbare Maß » sei, unterhalb dessen man sich strafbar mache.

Eine solche Beurteilungsweise sei vielleicht vor dem Zivilrichter bei der Festsetzung einer Entschädigung nach Billigkeit geeignet, vor dem Strafrichter sei sie jedoch inakzeptabel. Nach den Lehrsatz « *nullum crimen sine lege* » müsse vorher eindeutig feststehen, was eine Straftat sei und was nicht; von einem Strafgesetz dürfe wohl Deutlichkeit verlangt werden. Die verwendete Kriterien müßten objektiv sein.

A.4.6. Bemerkenswert sei auch die These der Flämischen Regierung, der zufolge der Kläger dem Gesetz eine viel weiter reichende Tragweite einräumen würde, als es in Wirklichkeit hätte. So würde « die wissenschaftliche Geschichtsforschung nicht beeinträchtigt ». Zur Unterstützung dieser These werde auf die Erklärungen der Abgeordneten, die das Gesetz gebilligt hätten, hingewiesen. Es verstehe sich von selbst, daß Abgeordnete nie selbst sagen würden, daß der von ihnen gebilligte Text übermäßige Folgen haben würde.

Man könne jedoch auf die in der Klageschrift zitierten Professoren verweisen, um darzulegen, daß die Geschichtsforschung durch dieses Gesetz tatsächlich beeinträchtigt werde, eben weil das durch das Gesetz verwendete Kriterium viel zu weitgefaßt sei.

Wenn die Gegenparteien also versuchen würden, die Tragweite des Gesetzes auf den extremen « Negationismus » zu beschränken, so würden sie sich irren. Eine einfache Lesung des Gesetzes und der vernichtenden Kommentare von über jeden Verdacht erhabenen Personen aus dem Kreis der Journalisten und Historiker beweise, daß dieses Gesetz auch Menschen treffe, die mit diesem Negationismus gar nichts zu tun hätten.

A.4.7. Die Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung durch das angefochtene Gesetz stelle - wie bereits erwähnt - nicht den Gegenstand der Klage dar. Aus der bereits aufgezeigten Subjektivität des verwendeten Kriteriums in Verbindung mit den aufgezeigten schweren Folgen werde jedoch ersichtlich, daß die

Auswirkungen des Gesetzes in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stünden und somit unangemessen seien.

Hinsichtlich dieser Zielsetzungen sei einiges klarzustellen.

In bezug auf den beschützenden Zweck in Anbetracht der Opfer und Hinterbliebenen habe der Kläger die Einseitigkeit beanstandet, die darin bestehe, daß nur ein Völkermord gesetzlich « geschützt » werde, wohingegen die Leugnung aller anderen Völkermorde statthaft sei. Die These der zweiten Gegenpartei, der zufolge dies vertretbar sei, « weil der nationalsozialistische Völkermord zur Zeit in Belgien der einzige ist, über den systematisch Stimmungsmache und Geschichtsfälschung betrieben werden » sei offensichtlich falsch. In jeder Buchhandlung sei das Buch des Kommunisten L. Martens erhältlich, in dem der Völkermord durch Stalin in der Sowjetunion geleugnet werde; auf der türkischen Botschaft sei Lektüre erhältlich, in der der Völkermord an den Armeniern geleugnet werde. Die Einseitigkeit des Gesetzes sei also weiterhin bemerkenswert. Außerdem treffe das Gesetz nicht nur « Geschichtsfälscher », sondern es führe ein gesetzliches Dogma ein, durch welches auch alle anderen kritischen Forscher bei ihren Tätigkeiten behindert würden.

In bezug auf das politische Ziel würden die beiden Gegenparteien behaupten, daß das angefochtene Gesetz vertretbar sei, weil es die Bekämpfung des Rassismus bezwecke. Sie würden hinzufügen, daß die vom Kläger angeführten Freiheiten nicht mit dem Ziel, rassistische Gedanken zu verbreiten, geltend gemacht werden könnten. Die Klageschrift sei jedoch nicht gegen das Gesetz vom 30. Juli 1981 über den Rassismus eingereicht worden. Dieses Gesetz eben stelle den Rassismus unter Strafe. Wenn der Gesetzgeber der Meinung sein sollte, daß der Rassismus noch schwerer bekämpft werden müsse, so wäre es angebracht, wenn er dieses existierende Gesetz strenger anwende bzw. es anpasse oder ersetze; die Einführung eines Gesetzes über den nationalsozialistischen Völkermord sei wohl kaum mit der Einführung eines Gesetzes über Rassismus zu verwechseln.

Wenn das angefochtene Gesetz nur den Rassismus bestrafen würde, so würde dies für den Kläger gar kein Problem darstellen. Lediglich die vage Beschaffenheit dieses Gesetzes, was seine Pönalisierung betreffe, wodurch das Gesetz viel weiter reiche als die Bestrafung des Rassismus und/oder Negationismus, möchte der Kläger aufheben lassen.

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 892*

*Klageschrift*

A.5.1. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 892 bringt zur Unterstützung seiner Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. März 1995 zwei Klagegründe vor, die beide von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehen.

A.5.2. Der erste Klagegrund bezweckt die Nichtigerklärung der Wortfolge « während des zweiten Weltkriegs » in der Überschrift sowie in Artikel 1 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes.

Es wird vorgebracht, daß der Umstand, daß die im angefochtenen Gesetz enthaltene Pönalisierung sich einzig und allein auf den « während des zweiten Weltkriegs » vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermord beziehe, impliziere, daß der vom selben Regime vom März 1933 bis zum Ausbruch des zweiten Weltkriegs verübte Völkermord als legitim anerkannt werde, und impliziere, daß jeder Staat, der keinen Krieg mit einem ausländischen Staat führe, in legitimer Weise seine ethnischen und ideologischen Minderheiten hinmorden könne, ohne daß dies als Völkermord bezeichnet werde. Das Gesetz mache dadurch einen Unterschied, der im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

A.5.3. Der zweite Klagegrund bezweckt die Nichtigerklärung von Artikel 1 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes, in dem zur Definition des Begriffs des Völkermordes auf Artikel 2 der Internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes Bezug genommen wird.

Der Kläger meint, er werde diskriminiert gegenüber « Parlamentariern, Magistraten und gewissen Rechtsanwälten », die Kenntnis von der vorgenannten Konvention hätten, wohingegen der Kläger nicht über diese Konvention Bescheid wisse und ihren Text nicht habe finden können, weshalb er nicht die Tragweite und die wesentlichen Merkmale des « Völkermordes » kenne und demzufolge nicht beurteilen könne, in welchem Maße das angefochtene Gesetz ihn binde.

Die besagte Konvention sei - so der Kläger - unbekannt, sie sei nicht durch ein Gesetz genehmigt worden und sei - soviel er wisse - niemals im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden.

*Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.6.1. Der Kläger weise nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Der Kläger könne kaum unmittelbar und in ungünstigem Sinne in seiner Rechtslage durch die angefochtene Rechtsnorm getroffen werden, da er ausschließlich (angebliche) Beschränkungen des Wirkungsbereichs dieser Rechtsnorm anfechte und somit auf eine Verschärfung der Rechtsnorm abziele.

Somit maße sich der Kläger hypothetisch die ausschließlich dem Gesetzgeber zustehende politische Entscheidung an und sei seine Klage, mit der also das allgemeine Interesse, nicht aber ein privates Interesse erstrebt werde, *per definitionem* eine Popularklage, welche wegen fehlenden Interesses unzulässig sei.

Ähnlich verhalte es sich mit dem Argument, das der Kläger in seiner « Einleitung » wohl im Zusammenhang mit seinem Interesse an der Nichtigkeitsklage vorbringe und dem zufolge er « darüber erschüttert ist, daß ein Staat sich im Bereich der allgemeinen Geschichte und der Ideologie das Recht aneignet, gesetzgeberisch zu bestimmen, was man denken und sagen soll ».

A.6.2. Die Flämische Regierung wolle keine Polemik einleiten über den genauen Anfang des zweiten Weltkriegs oder über die Frage, ob bereits vor diesem Anfang das deutsche nationalsozialistische Regime mit dem im angefochtenen Gesetz angesprochenen Genozid begonnen habe.

Der erste Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage, weil die beanstandete Wortfolge « während des zweiten Weltkriegs » gar nicht impliziere, daß der Gesetzgeber den Völkermord, der gegebenenfalls vor diesem Zeitpunkt vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübt worden wäre, legitimiere, d.h. als gerechtfertigt bzw. entschuldbar anerkenne.

Dies könne nämlich wohl kaum aus der beanstandeten Wortfolge abgeleitet werden, und aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz sei gar kein Hinweis in diesem Sinne ersichtlich - im Gegenteil.

A.6.3. Auch der zweite Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage.

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sei nämlich durch das Gesetz vom 26. Juni 1951 « zur Genehmigung der Internationalen Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die am 9. Dezember 1948 in Paris von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Laufe ihrer dritten Sitzungsperiode angenommen wurde » genehmigt und zusammen mit dem Genehmigungsgesetz im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Januar 1952 auf den Seiten 211 bis 215 sowohl in einer authentischen, französischen Fassung als auch in niederländischer Übersetzung veröffentlicht worden.

*Schriftsatz des Ministerrats*

A.7.1. Indem der Gesetzgeber in Artikel 2<sup>o</sup> des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt habe, daß Nichtigkeitsklagen von jeder Person, « die ein Interesse nachweist », erhoben werden könnte, hat er die Hypothese der Popularklage eindeutig abgewiesen. Das Interesse, das ein jeder Bürger *a priori* an der Beachtung der « wesentlichen » Verfassungsbestimmungen habe, genüge also nicht zur Erhebung einer solchen Klage. Darüber hinaus müsse zwischen der klagenden Partei und dem angefochtenen Gesetz ein ausreichend individualisierter Zusammenhang vorliegen.

Das vom Kläger geltend gemachte Interesse weise nicht die erforderliche persönliche Beschaffenheit auf. Der Kläger verdeutliche gar nicht, in welcher Hinsicht seine persönlichen Interessen durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und eindeutig beeinflußt werden könnten.

Seine persönliche Lage könnte nur dann beeinflußt werden, wenn feststünde, daß er zu denjenigen gehören würde, die den während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten

Völkermord verharmlosen, zu rechtfertigen versuchen oder billigen würden, was offenbar nicht der Fall sei, da er selbst behaupte, daß « er den Völkermord, der vor dem zweiten Weltkrieg bzw. während des zweiten Weltkriegs von der gesetzlichen Regierung des nationalsozialistischen Deutschland verübt wurde, nicht leugnet ».

Der bloße Umstand, daß der Kläger behauptet, darüber «erschüttert» zu sein, daß «ein Staat sich im Bereich der allgemeinen Geschichte das Recht aneignet, gesetzgeberisch zu bestimmen, was man denken und sagen soll» genüge nicht zur Feststellung eines hinreichenden persönlichen und individualisierten Interesses an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung.

A.7.2. Zur Hauptsache macht der Ministerrat geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen sich darauf beschränken würden, die Leugnung, die grobe Verharmlosung, den Versuch zur Rechtfertigung bzw. die Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes unter Strafe zu stellen; sie würden an sich also gar keine Diskriminierung einführen, denn alle Zuwiderhandelnden seien nämlich vor dem Gesetz gleich.

Das Gesetz impliziere selbstverständlich nicht, daß ein jeder Staat, der keinen Krieg mit einem ausländischen Staat führe, «in legitimer Weise» seine ethnischen und ideologischen Minderheiten hinhinmorden darf, ohne daß dies als Völkermord bezeichnet werden kann».

Im vorliegenden Fall gehe es nicht darum, den Völkermord zu bestrafen oder dessen illegitime Beschaffenheit zu bestreiten, sondern die Leugnung, die Verharmlosung, den Versuch zur Rechtfertigung bzw. die Billigung des vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes unter Strafe zu stellen.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz gehe eindeutig hervor, warum die Tatsachen und Verhaltensweisen, die der Gesetzgeber habe bestrafen wollen, nicht in ausreichendem Maße mit anderen vergleichbar seien, damit sie in ein und dieselbe Gesetzgebung einbezogen werden könnten.

Der Umstand, daß diejenigen, die andere Völkermorde als den vom nationalsozialistischen Regime verübten leugnen würden, nicht in Anwendung einer besonderen Gesetzgebung verfolgt werden würden, führe offensichtlich nicht dazu, daß das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde.

A.7.3. Es genüge die Feststellung, daß der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre, indem er der beanstandeten Gesetzgebung zum Vorwurf mache, daß diese auf eine internationale Konvention Bezug nehme, welche nicht durch ein Gesetz genehmigt und nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden wäre.

A.7.4. Hinsichtlich der Freiheit der Meinungsäußerung im allgemeinen, so wie sie durch die Verfassung, die Europäische Menschenrechtskonvention und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geschützt werde, behauptet der Ministerrat, jene Ausführungen zu übernehmen, die in seinem Schriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 858 (siehe oben zu A.3.4) enthalten seien.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Klägers*

A.8.1. Der Kläger bittet, den in niederländischer Sprache verfaßten Schriftsatz der Flämischen Regierung von der Verhandlung auszuschließen, weil er diesen Schriftsatz nicht verstehen könne und keine Übersetzung erhalten habe, weshalb die Rechte der Verteidigung verletzt worden seien.

A.8.2. Zur Unterstützung seines Interesses an der Nichtigkeitsklage behauptet der Kläger, daß A. Scheinberg, ein russisch-jüdischer Flüchtling, der während des zweiten Weltkriegs mit seiner Mutter zusammengelebt habe, nach Auschwitz deportiert worden sei. Wenn A. Scheinberg nicht vom nationalsozialistischen Regime getötet worden wäre, hätte der Kläger eine glückliche Jugend gehabt, sowie bessere Chancen, zu studieren und beruflichen Erfolg zu haben.

A.8.3. Zur Hauptsache wiederholt der Kläger im wesentlichen den in der Klageschrift dargelegten Standpunkt, dem zufolge die Beschränkung der Pönalisierung auf den Zeitraum des zweiten Weltkriegs nicht auf einem objektiven und angemessenen Kriterium beruhe, da das nationalsozialistische Regime nicht nur während, sondern auch vor diesem Krieg verbrecherisch gewesen sei.

*Ergänzungsschriftsatz des Klägers*

A.9. In Beantwortung der ihm zugesandten Übersetzung des Schriftsatzes der Flämischen Regierung wiederholt der Kläger seinen vorher vertretenen Standpunkt, dem zufolge das angefochtene Gesetz eine Diskriminierung beinhalte, indem bei der Pönalisierung nur auf den während des zweiten Weltkriegs, nicht aber während der Zeit vor diesem Krieg vom nationalsozialistischen Regime verübten Völkermord Bezug genommen werde.

- B -

*Bezüglich des Umfangs der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 858*

B.1. Der Umfang der Nichtigkeitsklage wird anhand des Inhaltes der Klageschrift bestimmt.

Im Tenor der Klageschrift beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des gesamten Gesetzes vom 23. März 1995. Aus der Darlegung der Klagegründe geht jedoch hervor, daß sich die Klage ausschließlich gegen Artikel 1 Absätze 1 und 2 richtet.

*Bezüglich der Zulässigkeit der erhobenen Klagen*

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 858*

B.2.1. Die Flämische Regierung bringt vor, daß der Kläger in keiner der geltend gemachten Eigenschaften das rechtlich erforderliche Interesse nachweise.

B.2.2. Der Kläger beruft sich zur Unterstützung seines Interesses an erster Stelle auf seine Eigenschaft als Gründungsmitglied der VoE Vrij Historisch Onderzoek, deren Tätigkeit durch das angefochtene Gesetz ins Auge gefaßt und bedroht werden soll.

Der vom Kläger geltend gemachte Nachteil betrifft nicht ihn persönlich, sondern vielmehr die

besagte Vereinigung ohne Erwerbszweck. Der Kläger hat nicht die erforderliche Eigenschaft, um die Interessen einer nicht an der Rechtssache beteiligten Rechtsperson zu vertreten.

B.2.3. Der Kläger beruft sich zur Unterstützung seines Interesses ebenfalls auf seine Eigenschaft als Einzelperson, indem er geltend macht, daß er « wegen seiner wiederholten Stellungnahmen als Revisionist bekannt » und nunmehr strafbar sei, wenn er seine Meinung noch zum Ausdruck bringe.

Die Flämische Regierung bringt vor, daß das angefochtene Gesetz keineswegs dasjenige bekämpfe, was der Kläger selbst als « Revisionismus » bezeichne, sondern ausschließlich dasjenige, was dieselbe Partei « Negationismus » nenne. Da sich der Kläger zu den « im Grunde neutralen Revisionisten » rechne und sich dadurch von den « extremen Negationisten » unterscheiden wolle, räume er selbst ein, daß er nicht persönlich und in ungünstigem Sinne von dem angefochtenen Gesetz betroffen sein könnte.

B.2.4. Der Kläger ficht ein Strafgesetz an, das die Freiheit der Meinungsäußerung in einem Bereich, in dem er als Verleger tätig ist, einschränkt. Er könnte unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der Anwendung eines solchen Gesetzes betroffen sein. Er weist ein ausreichendes Interesse an seiner Klageerhebung nach.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 892*

B.3.1. Der Kläger weist in seiner Klageschrift zur Begründung seines Interesses darauf hin, daß er in Auschwitz Verwandte verloren habe, und präzisiert in seinem Erwidierungsschriftsatz, daß es sich um einen russisch-jüdischen Flüchtling handele, der während des zweiten Weltkriegs bis zur Deportation nach Auschwitz mit seiner Mutter zusammengelebt habe und ohne dessen Tod er mehr Chancen im Leben gehabt hätte.

Der vom Kläger beschriebene Nachteil, dessen Ernst vom Hof nicht bestritten wird, ergibt sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz.

B.3.2. Der Kläger behauptet des weiteren, er sei « darüber erschüttert, daß ein Staat sich im

Bereich der allgemeinen Geschichte und der Ideologie das Recht aneignet, gesetzgeberisch zu bestimmen, was man denken und sagen soll ».

B.3.3. Der Kläger behauptet nicht, daß er Gefahr laufen würde, aufgrund des angefochtenen Gesetzes - das ein besonderes Strafgesetz ist - verurteilt zu werden, oder daß sein Recht der freien Meinungsäußerung beeinträchtigt werden könnte. Er bringt im Gegenteil in der Darlegung der Klagegründe vor, daß das angefochtene Gesetz seines Erachtens nicht weit genug gehe und daß die Ahndung erweitert werden müsse. Dabei legt er jedoch nicht dar, in welcher Hinsicht er persönlich von der Beschränkung der Ahndung unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein könnte.

Der Umstand, daß der Kläger ein Gesetz aufgrund einer persönlichen, subjektiven Beurteilung beanstandet, bzw. aufgrund der Gefühle, die dieses Gesetz bei ihm hervorruft, kann nicht zur Rechtfertigung des rechtlich erforderlichen Interesses berücksichtigt werden.

Die Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 892 ist wegen fehlenden Interesses unzulässig.

*Bezüglich der Zulässigkeit des Schriftsatzes des Ministerrats in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 858*

B.4. Der Ministerrat, der am 27. Juni 1995 die durch Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Notifikation erhalten hat, hat am 14. August 1995 einen Schriftsatz eingereicht. Da zu jenem Zeitpunkt die fünfundvierzigtägige Frist, die in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehen ist, abgelaufen war, ist der Schriftsatz aufgrund von Artikel 86 desselben Gesetzes von der Verhandlung auszuschließen. Die mündlichen Bemerkungen, die der Rechtsanwalt des Ministerrats auf der Sitzung - übrigens nicht in der durch Artikel 62 Absatz 2 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Sprache - geäußert hat, werden nicht berücksichtigt.

*Bezüglich des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 858*

B.5. Der Kläger beanstandet im Grunde eine seiner Ansicht nach ungerechtfertigte und außerdem diskriminierende Einschränkung der durch die Verfassung sowie durch völkerrechtliche Bestimmungen gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung. Das angefochtene Gesetz, das unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umständen die Leugnung, die Billigung, den Versuch zur Rechtfertigung oder die grobe Verharmlosung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes unter Strafe stellt, bezieht sich auf bestimmte Formen der Meinungsäußerung. Der Kläger vertritt die Ansicht, daß der Gleichheitsgrundsatz verletzt sei, indem die vom Gesetzgeber verwendeten Kriterien zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der Ahndung nicht objektiv und zu weitgefaßt seien, weshalb das Gesetz das Recht der freien Meinungsäußerung zu weitgehend einschränke und zu Unrecht gewisse Kategorien von Personen von dieser Einschränkung betroffen seien; die Folgen des Gesetzes stünden in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen.

Der Kläger beanstandet auch die eingeschränkte Beschaffenheit des Gesetzes, indem sich die Ahndung nur auf den während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermord beziehen würde, wohingegen die Leugnung oder Billigung anderer Völkermorde nicht ins Auge gefaßt werde.

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit des Klagegrunds*

B.6.1. Die Flämische Regierung vertritt die Ansicht, daß der Klagegrund unzulässig sei, soweit eine unmittelbare Verletzung des Rechts der freien Meinungsäußerung geltend gemacht werde. Auch insofern, als die geltend gemachte Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung mit einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz verbunden werde, sei der Klagegrund unzulässig, weil auf diese Art und Weise die Zuständigkeitsbeschränkung des Hofes umgangen werde.

B.6.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind, durch einen Zustimmungsakt in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht wurden und direkte Wirkung haben.

Der Klagegrund, der von einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots in Verbindung mit der Freiheit der Meinungsäußerung ausgeht, ist zulässig.

*Zur Hauptsache*

B.7.1. Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 1995 bestimmt folgendes:

« Mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von sechsundzwanzig Franken bis fünftausend Franken wird derjenige gestraft, der unter einem der Umstände, auf die sich Artikel 444 des Strafgesetzbuches bezieht, den während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermord leugnet, grob verharmlost, zu rechtfertigen versucht oder billigt.

Für die Anwendung des vorigen Absatzes ist der Ausdruck Völkermord im Sinne von Artikel 2 der Internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verstehen. »

B.7.2. Die Umstände der Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 444 des Strafgesetzbuches sind folgende:

« Entweder in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten;

Oder in Anwesenheit mehrerer Personen, an einem nichtöffentlichen Ort, der aber für eine gewisse Anzahl von Personen zugänglich ist, die berechtigt sind, sich dort zu versammeln oder aufzuhalten;

Oder an jedem beliebigen Ort, in Anwesenheit des Beleidigten und vor Zeugen;

Oder durch Schriftstücke, Drucksachen, Zeichnungen oder Sinnbilder, die angeschlagen, verkauft oder verbreitet, zum Kauf angeboten oder öffentlich ausgestellt werden;

Oder schließlich durch Schriftstücke, die nicht veröffentlicht, sondern mehreren Personen zugesandt oder übermittelt werden. »

B.7.3. Laut Artikel 1 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes ist der Begriff des Völkermordes im vorigen Absatz dieses Artikels im Sinne von Artikel 2 der Internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes aufzufassen, d.h. als

« eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;

b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;

- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. »

B.7.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.5. Die angefochtene Bestimmung stellt die Äußerung bestimmter Meinungen unter Strafe und schränkt somit die Freiheit der Meinungsäußerung ein, welche durch die Verfassung sowie durch internationale Vertragsbestimmungen gewährleistet wird.

Artikel 19 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte. »

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt folgendes:

« 1. Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind. »

Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt folgendes:

« 1. Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

2. Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

3. Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer;

b) für den Schutz der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit ».

B.7.6. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist einer der Grundpfeiler einer demokratischen

Gesellschaft. Sie gilt nicht nur für jene «Information» oder jene «Ideen», die Anklang finden oder die als harmlos oder gleichgültig betrachtet werden, sondern auch für diejenigen, welche den Staat oder irgendeine Gruppe der Bevölkerung schockieren, beunruhigen oder kränken. Dies gebieten der Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne welche es keine demokratische Gesellschaft gibt (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 7. Dezember 1976, Handyside g/ Vereinigtes Königreich, § 49; 20. September 1994, Otto-Preminger-Institut g/ Österreich, § 49).

Das Recht der freien Meinungsäußerung ist jedoch nicht absolut.

Abgesehen davon, daß ein jeder dazu gehalten ist, die verfassungsmäßig geschützte Freiheit der Meinungsäußerung anderer zu beachten, ergibt sich aus Artikel 19 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 10.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 19.3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, daß die Freiheit der Meinungsäußerung bestimmten Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden kann, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der in den vorgenannten Vertragsbestimmungen ausdrücklich erwähnten Zielsetzungen notwendig sind.

B.7.7. Das angefochtene Gesetz stellt die «Leugnung», die «grobe Verharmlosung», den «Versuch zur Rechtfertigung» bzw. die «Billigung» des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes unter Strafe.

B.7.8. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber sich der grundlegenden Bedeutung des Rechts der freien Meinungsäußerung eindeutig bewußt war, indem er darauf abgezielt hat, die ins Auge gefaßte Ahndung einschränkend und eindeutig zu definieren. Generell bedarf übrigens das angefochtene Gesetz, da es die Freiheit der Meinungsäußerung beeinträchtigt und ein Strafgesetz darstellt, einer einschränkenden Auslegung.

B.7.9. Die Bedeutung der Begriffe «Leugnung » bzw. «Billigung » kann nicht mißverstanden werden. Im einen Fall wird das Bestehen des betreffenden Völkermordes insgesamt abgestritten. Im anderen Fall wird er gutgeheißen und bejaht man diesbezüglich also die Nazi-Ideologie.

Da nach Ansicht des Gesetzgebers der fragliche Völkermord oft nicht ohne weiteres geleugnet bzw. gebilligt wird, sondern auf eine subtilere Art und Weise - anhand pseudowissenschaftlicher Studien - bestritten bzw. gerechtfertigt wird, werden ebenfalls die « grobe Verharmlosung » und der « Versuch zur Rechtfertigung » unter Strafe gestellt.

Der « Versuch zur Rechtfertigung » geht weniger weit als die Billigung, zielt aber - indem historische Fakten anders dargestellt werden - darauf ab, den betreffenden Völkermord akzeptierbar darzustellen und somit die Nazi-Ideologie zu legitimieren.

Bei der Ahndung der « groben Verharmlosung » schließlich ist der Zusatz « grob » besonders wichtig. Aus den Vorarbeiten geht eindeutig hervor, daß der Gesetzgeber nicht die Verharmlosung ohne weiteres, sondern nur die sehr weitgehende und deshalb gravierende, grobe und beleidigende Verharmlosung ins Auge gefaßt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 557/3, S. 2; Nr. 557/5, SS. 21-22; *Ann.*, Kammer, 1. Februar 1995, S. 745).

B.7.10. Ob es sich nun um die Leugnung, die Billigung, den Versuch zur Rechtfertigung oder die grobe Verharmlosung des Völkermordes handelt, die durch das Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen weisen das gemeinsame Merkmal auf, das darin besteht, daß kaum davon ausgegangen werden kann, daß sie getätigt werden könnten, ohne - wenn auch mittelbar - eine verbrecherische und der Demokratie feindlich gesinnte Ideologie rehabilitieren und dabei eine oder mehrere Kategorien von Menschen in gravierender Weise beleidigen zu wollen.

Das Gesetz erwähnt solche Absichten nicht als wesentliche Bestandteile der Straftat, die es

vorsieht, aber aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber nur deshalb darauf verzichtet hat, weil es äußerst schwierig ist, solche Absichten nachzuweisen - was aus mehreren Erfahrungen in Belgien und im Ausland ersichtlich wird -, insbesondere weil oft scheinbar wissenschaftliche Ausdrucksweisen verwendet werden. Der Richter behält jedoch eine Beurteilungsfreiheit bei (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 557/5, SS. 11 und 21; *Ann.*, Kammer, 1. Februar 1995, SS. 742 und 745; *Ann.*, Senat, 8. März 1995, S. 1478).

Der Richter kann aus besonderen Umständen in einem konkreten Fall das Nichtvorhandensein der vorgenannten Absicht ableiten.

B.7.11. Das Gesetz stellt neben öffentlichen Meinungsäußerungen, die unverhohlen und eindeutig von Antisemitismus zeugen oder in denen die Nazi-Ideologie gutgeheißen wird, auch solche Meinungsäußerungen unter Strafe, bei denen auf eine subtilere und oft pseudowissenschaftliche Art und Weise die Freiheit der Meinungsäußerung mißbraucht wird, und zwar mit dem Ziel, Theorien zu propagieren, die keineswegs darauf ausgerichtet sind, zu einer objektiven und wissenschaftlich begründeten historischen Debatte beizutragen, sondern vielmehr darauf abzielen, die rassistischen Verbrechen, die vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübt wurden, zu leugnen oder gutzuheißen, um auf diese Art und Weise die Verkündung einer politischen Botschaft, insbesondere die Rehabilitation bzw. Legitimierung dieses Regimes rechtfertigen zu können.

Während der Vorarbeiten wurde mehrfach bestätigt, daß die wissenschaftliche Forschung im allgemeinen und die objektive und wissenschaftlich begründete historische Forschung bezüglich des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes im besonderen keineswegs in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 557/5, SS. 6, 8 und 20; *Ann.*, Kammer, 1. Februar 1995, SS. 737 und 744; *Ann.*, Senat, 8. März 1995, SS. 1476, 1478, 1479 und 1480).

B.7.12. Der Gesetzgeber ist aus zweierlei Gründen davon ausgegangen, daß die durch das angefochtene Gesetz ins Auge gefaßten Meinungsäußerungen geahndet werden müssen.

Einerseits müssen nach Ansicht des Gesetzgebers diese Meinungsäußerungen bekämpft werden, weil sie einen Nährboden für Antisemitismus und Rassismus darstellen und die demokrati-

sche Gesellschaft bedrohen, indem sie auf die Rehabilitation der Nazi-Ideologie abzielen. Das Gesetz bezweckt in diesem Sinne die Bekämpfung eines spezifischen Phänomens, das geeignet ist, die Demokratie zu destabilisieren (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 557/1, SS. 2-3, und Nr. 557/5, S. 10).

Andererseits wurde ein gesetzgeberisches Vorgehen für notwendig gehalten, weil die ins Auge gefaßten Meinungsäußerungen entehrend und beleidigend sind für das Gedächtnis der Opfer des Völkermordes, für ihre Hinterbliebenen und insbesondere für das jüdische Volk selbst (*Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1299-2, SS. 4 und 11).

B.7.13. So aufgefaßt, konnte das angefochtene Gesetz als eine Antwort auf eine zwingende soziale Notwendigkeit betrachtet werden. Es soll allerdings noch geprüft werden, ob die Maßnahme als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft im Sinne von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie von Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu bewerten, ist, d.h. als verhältnismäßig - in einer solchen Gesellschaft - in Anbetracht der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung.

B.7.14. Das angefochtene Gesetz ist ein Strafgesetz und enthält keine präventiven Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der fraglichen Meinungen.

Aus dem Hinweis auf Artikel 444 des Strafgesetzbuches wird ersichtlich, daß nur Meinungen ins Auge gefaßt werden, welche an öffentlichen Orten oder in anderen, in diesem Artikel erschöpfend aufgeführten Umständen geäußert werden.

Der Gesetzgeber hat die betreffenden Meinungsäußerungen nicht wegen deren Inhalts an sich bestraft, sondern wegen deren nachteiliger Folgen für andere und für die demokratische Gesellschaft als solche.

Das angefochtene Gesetz bezweckt keineswegs, die kritische wissenschaftliche Erforschung der historischen Realität des betreffenden Völkermordes zu beeinträchtigen oder irgendeine Form der sachlichen Berichterstattung darüber zu verhindern.

B.7.15. Es ist statthaft, daß der Gesetzgeber Strafmaßnahmen vorsieht, wenn ein Grundrecht

auf eine solche Art und Weise ausgeübt wird, daß die Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft bedroht und dadurch Dritte in unzumutbarer Weise geschädigt werden.

Der Hof stellt übrigens fest, daß die gesetzgeberische Initiative sich ähnlichen gesetzgeberischen Initiativen anschließt, die neuerdings in mehreren europäischen Staaten ergriffen und für notwendig gehalten wurden. Der belgische Gesetzgeber kann berechtigterweise befürchten, daß Belgien in Ermangelung einer ähnlichen Gesetzgebung zur Drehscheibe des Negationismus werden könnte.

B.7.16. Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, daß « keine Bestimmung dieser Konvention [...] dahin ausgelegt werden [darf], daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt ». Somit bezweckt diese Bestimmung, den Mißbrauch von Grundrechten durch ein antidemokratisches Regime, Gruppierungen oder Einzelpersonen von dem durch die Europäische Menschenrechtskonvention gebotenen Schutz auszuschließen. Was insbesondere die vorliegende Angelegenheit betrifft, darf die durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung nicht im Widerspruch zu Artikel 17 geltend gemacht werden.

B.7.17. Die Definition der Ahndung, von der der Gesetzgeber ausgegangen ist, impliziert, daß der Strafrichter eine Beurteilungszuständigkeit ausübt und in jedem Einzelfall zu bestimmen hat, wo der wissenschaftliche Charakter der Erforschung und das Bemühen um Objektivität bei der Berichterstattung aufhören. Eine solche Befugnis ist notwendig wegen der Vielfalt und Subtilität der Formen, die die Äußerung negationistischer Thesen annehmen kann.

B.7.18. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß der Rechtsauffassung des Klägers, der zufolge das angefochtene Gesetz eine diskriminierende Einschränkung des Rechts der freien Meinungsäußerung beinhalten würde, indem der Anwendungsbereich zu weitgefaßt sei und die Folgen des Gesetzes in keinem Verhältnis zu den verfolgten Zielsetzungen stünden, nicht beigespflichtet werden kann.

B.8.1. Der Kläger macht den angefochtenen Bestimmungen ebenfalls zur Vorwurf, daß die

Artikel 10 und 11 der Verfassung dadurch verletzt worden seien, daß sich die Ahndung lediglich auf den « während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermord » beziehe, wohingegen andere Formen des Völkermordes nicht ins Auge gefaßt würden.

B.8.2. Der Gesetzgeber hat auf eine spezifische Verhaltensweise abgezielt und die Freiheit der Meinungsäußerung einer nur als Ausnahme geltenden, genau umschriebenen Beschränkung unterwerfen wollen. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber es für notwendig gehalten hat, gegen die ins Auge gefaßten Verhaltensweisen vorzugehen, weil diese parallel zum Wiederauftauchen antidemokratischer und rassistischer Tendenzen in der Gesellschaft in den letzten Jahren zugenommen haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, nr. 557/5, SS. 11, 12 und 25 (Anlage 1); *Ann.*, Kammer, 1. Februar 1995, SS. 735, 737, 738, 743 und 744; *Parl. Dok.*, Senat, 1994-1995, Nr. 1299/2, S. 9; *Ann.*, Senat, 8. März 1995, S. 1477).

B.8.3. Der Gesetzgeber hat allerdings darauf hingewiesen, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß der Anwendungsbereich des Gesetzes erweitert wird, wenn die Leugnung oder Billigung ähnlicher Fakten ebenso systematisch und im Hinblick auf eine bestimmte Ideologie stattfinden würden, aber er hat gemeint, daß diese Umstände bis jetzt nicht vorliegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 557/5, S. 17).

B.8.4. Die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung beruht nicht auf einer offensichtlich falschen oder unangemessenen Beurteilung.

B.9. Die angefochtene Bestimmung verstößt demzufolge nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, und zwar weder an sich, noch in Verbindung mit Artikel 19 der Verfassung oder mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Dem zweiten Klagegrund ist nicht beizupflichten.

*Bezüglich des ersten Klagegrunds*

B.10.1. Im ersten Klagegrund macht der Kläger geltend, daß das angefochtene Gesetz gegen Artikel 24 der Verfassung verstoße, indem es zur Folge habe, daß die « kritische Stimme des Revisionismus » von den Schulen ferngehalten werde, was eine verbotene präventive Maßnahme hinsichtlich des Inhalts des Unterrichts und einen Verstoß gegen dessen Neutralität darstellt.

B.10.2. Artikel 24 § 1 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre. »

B.10.3. Eine durch die Verfassung verbotene präventive Maßnahme im Bereich des Unterrichtswesens zielt darauf ab, einen Organisationsträger daran zu hindern, Unterricht anzubieten, oder dieses Angebot vorherigen Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen. Das Verbot bezweckt nicht die Ahndung von Delikten, die bei der Ausübung der Unterrichtsfreiheit begangen werden, welche übrigens ausdrücklich in Artikel 24 § 1 Absatz 1 der Verfassung verankert ist.

B.10.4. Kraft Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung beinhaltet die Neutralität des Gemeinschaftsunterrichtswesens insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen und religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die Beachtung der Neutralitätsverpflichtung kann nicht implizieren, daß es möglich sein soll, Meinungen zu äußern, bzw. daß Meinungen berücksichtigt werden sollen, wie diejenigen, die durch das angefochtene Gesetz bestraft werden und - wie bereits erwähnt - die Ehre und den Ruf anderer antasten und eine Gefahr für die Demokratie darstellen und somit diese Rechte und Freiheiten unmittelbar bedrohen.

B.10.5. Genausowenig wie das angefochtene Gesetz im allgemeinen die kritische wissenschaftliche Erforschung des Völkermordes oder irgendeine Form der sachlichen Berichterstattung darüber ahndet, würde es eine solche Erforschung bzw. Berichterstattung im Rahmen des Unterrichtswesens verhindern.

B.10.6. Dem ersten Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève